

An

neue leben Lebensversicherung AG
neue leben Pensionskasse AG

20072 Hamburg

Versicherungsnummer:

_____/_____-____

Erklärung zur Abmeldung von ausgeschiedenen Mitarbeitern

zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen, *=Pflichtfeld
bitte in GROSSBUCHSTABEN ausfüllen (schwarz oder blau, Umlaute sind erlaubt)

Bisheriger Arbeitgeber	Firma	Name*			
	Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort	
	Tel.-Nr.	E-Mail			
	Betriebs-Nr.	Rahmenvertrag			

Versicherte Person (Arbeitnehmer)	Name*	Vorname *			
	Straße*	Haus-Nr.*	PLZ*	Ort*	
	Geburtsdatum	Nationalität	Geb.-Name	Familienstand	
		Tag / Monat / Jahr	Länderkennz.		
	Tel.-Nr.	E-Mail			

Abmeldung	Beginn des Arbeitsverhältnisses*	Ende des Arbeitsverhältnisses	Da die versicherte Person unser Unternehmen verlässt, melden wir sie hiermit ab. Eventuell zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet. Die gesetzliche Verjährungsfrist wird dabei berücksichtigt. Wenn die Beiträge per Lastschrift gezahlt wurden, erlischt die Lastschrift-Einzugsermächtigung automatisch zum Zeitpunkt der Übertragung. Wir übertragen hiermit das Recht auf Abfindung nach § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) auf das Versicherungsunternehmen.
	Tag / Monat / Jahr	Tag / Monat / Jahr	

Erläuterungen

Handelt es sich um eine arbeitnehmerfinanzierte Versicherung?

Dann hat die versicherte Person seit Beginn der Versicherung eine gesetzliche unverfallbare Anwartschaft.

Handelt es sich um eine arbeitgeberfinanzierte Versicherung?

Dann wird die versicherte Person zum Versicherungsnehmer, wenn eine gesetzliche oder vertragliche unverfallbare Anwartschaft erreicht ist.

Die gesetzliche unverfallbare Anwartschaft wird erreicht, wenn:

- die Versorgungszusage des Arbeitnehmers ab dem **01.01.2018** erteilt wurde, diese zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens drei Jahre bestanden und der Arbeitnehmer bereits das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Oder

- die **Versorgungszusage des Arbeitnehmers vor dem 01.01.2018** erteilt wurde, diese zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens drei Jahre bestanden und der Arbeitnehmer bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die unverfallbare Anwartschaft bleibt auch erhalten, wenn die **Versorgungszusage** ab dem 01.01.2018 drei Jahre bestanden hat und bei Ausscheiden das 21. Lebensjahr vollendet ist

Die vertragliche Unverfallbare Anwartschaft wird erreicht, wenn der versicherten Person ein uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt wurde.

Handelt es sich um eine Mischfinanzierung?

Bei einer Mischfinanzierung werden sowohl arbeitnehmer- als auch arbeitgeberfinanzierte Beiträge in einem Versicherungsvertrag eingezahlt. Es gilt:

- die versicherte Person hat seit Beginn der Versicherung für den arbeitnehmerfinanzierten Teil eine gesetzliche unverfallbare Anwartschaft
- für den arbeitgeberfinanzierten Teil der Versicherung liegt seit Beginn der Versicherung eine vertragliche unverfallbare Anwartschaft vor

Versicherungsvertragliche Lösung nach §2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG

Bei der versicherungsvertraglichen Lösung geht die Versicherungsnehmerstellung auf die versicherte Person über. Wir erklären gegenüber dem Versicherungsunternehmen und der versicherten Person, dass wir die versicherungsvertragliche Lösung nach §2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG wählen.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss der versicherten Person ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt werden
- die Versicherung darf nicht abgetreten oder beliehen sein
- es besteht kein Beitragsrückstand
- die Überschussanteile werden seit Beginn der Versicherung zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet
- die versicherte Person hat das Recht, die künftigen Beiträge privat zu zahlen

Die Versorgungsanwartschaft der versicherten Person ergibt sich aus der Versicherungsleistung der Direktversicherung / Pensionskassen-Versicherung.

Wichtiger Hinweis Dem Arbeitgeber ist bekannt, dass wir diese Wahl spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheidetermin dem Versicherer und dem versicherten Arbeitnehmer mitgeteilt haben müssen. Wird diese Frist versäumt, können dem Arbeitnehmer Ansprüche gegen den Arbeitgeber aus der Versorgungsanwartschaft zustehen, die nicht von der Versicherung gedeckt sind.

Wenn keine gesetzliche und keine vertragliche unverfallbare Anwartschaft erreicht wurde, kreuzen Sie bitte eine der folgenden Möglichkeiten an:

Wir übertragen die Versicherung auf die versicherte Person. Dadurch wird sie zum Versicherungsnehmer
Den Versicherungsschein im Original hat sie von uns erhalten

Wir kündigen die Versicherung und bitten um Auszahlung des Rückkaufswertes auf folgendes Konto

Kontoinhaber
Person

Name* _____ Vorname * _____

Bankdaten

Name der Bank _____ BIC _____

IBAN _____ (Bitte eine Kopie der Kontokarte beifügen)

Unterschriften

Ort / Datum _____ Unterschrift Arbeitnehmer*  _____

Ort / Datum _____ Unterschrift Arbeitgeber*  _____

Praxistipp für
Arbeitgeber

Wir empfehlen, beim Ausscheiden eines Mitarbeiters mit einer unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage aus einer Direktversicherung in jedes Kündigungsschreiben, Kündigungsbestätigungsschreiben und in Aufhebungsverträge aufzunehmen, dass der Arbeitgeber die versicherungsvertragliche Lösung verlangt. Ein Text für die Ausübung der versicherungsvertraglichen Lösung könnte wie folgt lauten:

Hinsichtlich Ihrer bestehenden Direktversicherung(en) wählen wir (ggf.: namens und im Auftrag Ihrer Arbeitgebergesellschaft) die sog. **Versicherungsvertragliche Lösung gemäß §2 Abs. 2 S.2 BetrAVG, wonach sich Ihre Versorgungsanwartschaft aus der Versicherungsleistung aus dem Versicherungsvertrag (den Versicherungsverträgen) ergibt. Sie haben das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.**

Dabei sollten unbedingt auch das/die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvertragsnummer(n) der Direktversicherung(en) angegeben werden. Ferner empfiehlt es sich, sich den Zugang des Schreibens und idealerweise aus der Aushändigung der Direktversicherungspolice vom ausscheidenden Mitarbeiter quittieren zu lassen. Schließlich muss der Arbeitgeber auch den Versicherer innerhalb der Drei-Monats-Frist von seinem Verlangen der versicherungsvertraglichen Lösung in Kenntnis setzen.
